

## Prüfungsschema:

### Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung

Die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung lässt sich folgendermaßen prüfen:

- Kündigungs-  
erklärungsfrist:** Die Kündigung kann nur fristlos innerhalb von 2 Wochen erfolgen, nachdem der Arbeitgeber von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt § 626 II BGB
- Schriftform:** Einhaltung der Schriftform der Kündigung nach § 623 BGB
- Kündigungsschutz:** Prüfung Kündigungsschutz nach z.B. § 9 MuSchG bei Mutterschutz (KSchG findet nach § 13 KSchG keine Anwendung)
- Voraussetzungen:** *Wichtiger Grund* nach § 636 I BGB
- Betriebsrat:** Anhörung des Betriebsrates vor jeder Kündigung § 102 BetrVG (Ohne Anhörung: Kündigung unwirksam!)
- Feststellungsklage:** Der Arbeitnehmer kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage erheben § 4 KSchG